

## **Kurzarbeit für den gesamten Betrieb oder für einzelne Arbeitnehmer?**

In den vergangenen Tagen wurde ich mehrmals gefragt, ob Kurzarbeit für den gesamten Betrieb eingeführt werden muss oder ob diese auf einzelne Arbeitnehmer beschränkt werden kann.

Von RA Dr. Harry F. Nötzli, Fachanwalt Arbeitsrecht, Zürich

Kurzarbeit wird für den Betrieb oder einen Betriebsteil bewilligt (und nicht für den einzelnen Arbeitnehmer). Der für die Bewilligung erforderliche Arbeitsausfall muss (je Abrechnungsperiode) mindestens 10% der Arbeitsstunden ausmachen, die von den Arbeitnehmern des Betriebs (oder des Betriebsteils) *insgesamt* geleistet werden. Für die Berechnung des Mindestarbeitsausfalls sind demnach alle Arbeitnehmenden zu berücksichtigen, für die grundsätzlich Kurzarbeitsentschädigung geltend gemacht werden *könnte*. Um den Mindestausfall zu berechnen, der für die Bewilligung der Kurzarbeit notwendig ist, werden also alle Mitarbeiter im Betrieb oder im Betriebsteil berücksichtigt, für die Kurzarbeitsentschädigung geltend gemacht werden könnte (=anspruchsberechtigte Arbeitnehmer).

Das bedeutet nun aber nicht, dass Kurzarbeit auch für alle Mitarbeiter des Betriebs oder des Betriebsteils (für welche

Kurzarbeit beantragt wird) gilt. Es ist zu unterscheiden zwischen der Berechnung des Arbeitsausfalls, für den alle anspruchsberechtigten Arbeitnehmer berücksichtigt werden und der Voraussetzung dafür ist, dass überhaupt eine Bewilligung erteilt wird, und den Arbeitnehmern, die von der Kurzarbeit tatsächlich betroffen sind. Der Arbeitnehmer muss mit der Kurzarbeit auch einverstanden sein. Aus diesem Grund muss in der *Voranmeldung* von Kurzarbeit, die dem kantonalen Arbeitsamt einzureichen ist, die Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmern angegeben und muss das von den betroffenen Arbeitnehmern zu unterzeichnende Formular («Zustimmung zur Kurzarbeit») als Beilage zur Voranmeldung eingereicht werden.

Bei den von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmern können sodann auch unterschiedliche Grade von Kurzarbeit resultieren (der individuelle Arbeitsausfall kann unterschiedlich ausfallen). Abschliessen ist darauf hinzuweisen, dass die kantonalen Arbeitsämter auf ihren Webseiten spezielle «COVID-19»-Formulare zur Verfügung gestellt haben.